

**Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der
Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
der Stadt Horstmar vom 05.03.2026**

Präambel

Auf der Grundlage des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 8 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 26. Februar 2026 hat der Rat der Stadt Horstmar in Abgrenzung zu seiner Zuständigkeit die Zuständigkeiten der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wie folgt geregelt:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Zuständigkeitsordnung beschreibt die wesentlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in Abgrenzung zu den Zuständigkeiten des Rates gem. § 41 GO NRW und gem. ergänzender gesetzlicher Regelungen. Sie legt die Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse sowie der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters fest (Übertragung von Zuständigkeiten).
- (2) Die Ausschüsse sind ermächtigt, der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister die Entscheidung über die Angelegenheiten, über die sie nach dieser Zuständigkeitsordnung entscheiden können, zu übertragen.
- (3) Jeder Ausschuss kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder eines Ausschussmitgliedes dem Hauptausschuss oder dem Rat zur Entscheidung vorlegen.
- (4) Der Rat hat das Recht, übertragene Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall wieder an sich zu ziehen.
- (5) § 41 Abs. 3 GO NRW wird durch diese Zuständigkeitsordnung nicht berührt. Was „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ sind, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Betrifft eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister eine Koordinierung vorzunehmen.

§ 2

Rat

Der Rat entscheidet:

1. In allen Angelegenheiten, in denen ihm nach der Gemeindeordnung NRW und anderen Rechtsvorschriften die Entscheidung vorbehalten ist,

2. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern in dem Ausschuss ein konstruktiver Beschluss wegen fehlender Mehrheit nicht zustande kommt, obwohl eine sachliche Entscheidungsnotwendigkeit besteht,
3. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern der Rat durch ausdrücklichen Beschluss im Einzelfalle eine Entscheidung an sich zieht,
4. über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 50.000 €.

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

(Pflichtausschuss gem. § 59 GO NRW)

I. Aufgaben

1. Aufgaben gemäß § 59 GO NRW und weiterer Rechtsvorschriften einschl. Hauptsatzung:
 - 1.1. Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander,
 - 1.2. Vorbereitung der Haushaltssatzung einschl. erforderlicher Entscheidungen über Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind.
2. Angelegenheiten, die nicht in die §§ 4 – 11 dieser Zuständigkeitsordnung fallen,
 - 2.1. Personalangelegenheiten, sofern der Rat sich die Entscheidung vorbehalten hat.
 - 2.2. Gebührenangelegenheiten
3. Bei bedeutsamen übergeordneten Projekten berät der HFA nach Beratung und Beschlussfassung in den zuständigen Fachausschüssen und spricht per Beschluss eine Beschlussempfehlung an den Rat aus.
4. Der Ausschuss ist zuständig für die Durchführung von Zielbildungsverfahren. Zielbildungsverfahren sollen bei strategisch bedeutenden Themen, sowie bei Themen mit großen Auswirkungen bzw. großem Finanzvolumen durchgeführt werden.
5. Angelegenheiten, die Grundsatzfragen der Gesellschaften, der Stadtwerke Horstmar, Zweckverbände sowie Anstalten des öffentlichen Rechts betreffen, an denen die Stadt Horstmar beteiligt ist, soweit nicht der Rat zuständig ist.
6. Angelegenheiten nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) sowie Maßnahmen des Gesundheitsschutzes, vergleichbar epidemischer Lagen sowie Angelegenheiten des Zivilschutzes in der Stadt Horstmar
7. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
8. Übergeordnete digitale Themen, insbesondere Verwaltungsdigitalisierung und E-Government sowie ggfls. Planung und Umsetzung von Smart-City-Strategien
9. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW)
10. Prüfung von Einzelvorgängen gem. Beschluss des Rates und des Hauptausschusses.

II. Entscheidungsbefugnisse

1. Stundung von Forderungen für Steuern und Abgaben, soweit ein Stundungszeitraum von 24 Monaten überschritten wird;
2. Niederschlagung von Forderungen über 3.000 Euro im Einzelfall
3. Erlass von Forderungen zwischen 600 Euro und 6.000 Euro im Einzelfall
4. Vergabe von Aufträgen ab einem Auftragswert ab 20.000 € bis 50.000 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sofern nicht ein anderer Fachausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig sind.
5. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gem. den Regelungen der Haushaltssatzung
6. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert bis zu 50.000 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
7. Abschluss von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern und Anwälten mit Gesamthonoraren bzw. -vergütungen über 30.000 € bis 50.000 €.
8. Abschluss, Änderung und Auflösung von Versicherungs- und Wartungsverträgen, wenn der Jahresbetrag 20.000 € überschreitet bis zu einer Summe von 50.000 €.
9. Initiierte Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von über 20.000 € bis zu 50.000 € und beim Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis mehr als 20.000 € bis höchstens 50.000 € beträgt
10. Eintritt, Erwerb und Beendigung von Mitgliedschaften der Stadt in Vereinen, Verbänden, Organisationen, Zweckverbänden (z. B. im Rahmen interkommunaler Kooperationen)
11. Entscheidung über Angelegenheiten der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen, soweit nicht der Rat zuständig ist.
12. Durchführung von Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung
13. Langfristige Anpachtung von Grundstücken
14. Verträge über Sondernutzung an Straßen anderer Baulastträger und über Durchleitungs- und Überspannungsrechte für städtische Grundstücke;

§ 4

Bürgermeisterin/Bürgermeister

1. Aufträge aus dem gesamten Bereich der Verwaltung bei einem Auftragswert bis zu 20.000 € als Geschäft der laufenden Verwaltung.
2. Aufträge mit einem unbegrenzten Auftragswert, wenn sich die Auftragssumme im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanansatzes hält und wenn nach erfolgter Ausschreibung der Zuschlag an den Bestbietenden erteilt wird.
3. Entscheidung über die Initiierung und Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 20.000 € und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich wie außergerichtlich), sofern der Vergleichswert den Betrag von 20.000 € nicht übersteigt.
4. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 20.000 € sowie von Grundstücksgeschäften, deren Vertragskonditionen (Kaufpreis und Vergaberichtlinien) durch den Haupt- und Finanzausschuss festgelegt wurden (Wohn- und Gewerbegebiete).

5. Entscheidung über die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten und Ausübung von Ehrenämtern nach § 28 GO NRW
6. Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen bei Beamten nach den beamtenrechtlichen Vorschriften

§ 5

Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung, Klima und Mobilität

I. Aufgaben

Grundzüge der Bauleitplanung

Fachplanungen zu

1. Bauleitplanung (einschl. Änderungen und Ergänzungen)
2. Gestaltungssatzungen
3. Verkehrsplanung
4. Planung, Ausführung und Unterhaltung von kommunalen Hoch- und Tiefbauten, Sportanlagen
5. Bauhof einschl. Fuhrpark
6. Sonstige Aufgaben der Stadt Horstmar im Rahmen des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung
7. Friedhofsangelegenheiten
8. Maßnahmen des Umweltschutzes (Landschafts-, Gewässer-, Lärm-, Emissions- und Immissionsschutz)
9. Fortschreibung und Umsetzung des Naturschutzkonzeptes
10. Angelegenheiten des Denkmalschutzes
11. Abfallwirtschaft
12. Verkehrsangelegenheiten
 - a) Förderung der Verkehrssicherheit
 - b) Entwicklung von Konzepten zur Verkehrsberuhigung
 - c) Umsetzung von Verkehrsgutachten
 - d) Fragen der Verkehrsregelung
 - e) Öffentlicher Personennahverkehr
13. Straßenbeleuchtung
14. Umweltverträglichkeitsprüfungen
15. Entwicklung und Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs und zum Einsatz regenerativer Energie
16. Maßnahmen des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Westmünsterland BEG“,
 - Bepflanzungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
 - Radwegmaßnahmen
17. Grundsätze zur Beschaffung von umweltverträglichen Materialien

II. Entscheidungsbefugnisse

Vergabe von Aufträgen bis zur Höhe von 30.000 Euro im Rahmen des jeweiligen Planansatzes

§ 6

Schulausschuss

I. Aufgaben

1. Schulentwicklungsplanung
2. Äußere Schulangelegenheiten
3. Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen
4. Offene Ganztagsgrundschule (soweit nicht Zuständigkeit des JSSKH)
5. Sozialpädagogische Betreuung (soweit nicht Zuständigkeit des JSSKH)
6. Schulwegsicherung
7. Schülerbeförderung
8. Kulturforum Steinfurt (Volkshoch- und Musikschule)

II. Entscheidungsbefugnisse

1. Mitwirkung bei der Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters als Vertreter des Schulträgers gem. dem Schulgesetz NRW
2. Entscheidung über die Nutzung der schulischen Einrichtungen (Schulgebäude, Turnhalle) durch Dritte, soweit nicht für schulische Zwecke genutzt;
3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zur Höhe von 20.000 Euro, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

§ 7

Betriebsausschuss

I. Aufgaben

1. Aufgaben im Rahmen der Betriebssatzung für Stadtwerke der Stadt Horstmar
- Wasserwerk und Abwasserwerk -
2. Kläranlage und Pumpwerke
Planung und Durchführung von Neubau- und Sanierungsmaßnahmen
3. Entwässerungsplanung:
 - 3.1. Erstellung und Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes
 - 3.2. Hochwasserschutz
 - 3.3. Maßnahmenkonzept Klimafolgenanpassung betreffend Oberflächen- und Grundwasser
4. Planung konkreter Kanalneubau- und Sanierungsmaßnahmen
5. Gewässerschutz einschl. Planung und Durchführung von Maßnahmen

II. Entscheidungsbefugnisse

Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Betriebssatzung für die Stadtwerke Horstmar – Wasserwerk und Abwasserwerk -.

§ 8

Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur- und Heimatpflege

I. Aufgaben

Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten für Kinder und Jugendliche sowie Sport-, Sozial-, Kultur- und Heimatbereich

1. Förderung von Kindern und Jugendlichen
 - a) Entwicklung von Konzepten der Kinder- und Jugendförderung

- in Zusammenarbeit mit dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Kreis Steinfurt
- b) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
 - Kita-Angelegenheiten, Mitwirkung bei der Kindergartenbedarfsplanung
 - Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen
- c) Freiwillige Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
 - Einrichtung und Gestaltung von Kinderspielplätzen
 - Angelegenheiten der Jugendtreffs VIP´z und Jule
- 2. Soziale Aufgaben
 - a) Freiwillige Aufgaben der Sozialhilfe
 - b) Förderung von Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen
 - c) Betreuung von Flüchtlingen
 - d) Zusammenarbeit mit Einrichtungen wie Sozialstationen u. Beratungsstellen
 - e) Belange der Seniorinnen und Senioren
- 3. Förderung des Sports
 - a) Entwicklung von Konzepten für das Sportangebot
 - b) Ausstattung der Sportanlagen
 - c) Abstimmung der Nutzungsordnung für die Sportanlagen
 - d) Koordination der Zusammenarbeit mit anderen Trägern
 - e) Entgegennahme von Sozialberichten
 - f) Barrierefreies Bauen
 - g) Vergabe von Sporthallenzeiten außerhalb der Schulsportzeiten auf Vorschlag der Sportvereine
- 4. Förderung von Kultur und Tourismus
 - Zusammenarbeit mit dem Stadtmarketingverein „HorstmarErleben“
- 5. Heimatpflege
 - Heimatpreis NRW
 - Zusammenarbeit mit Heimatverein, Mühlen- und Heimatverein
 - Brauchtumpflege
 - Heimat- und Stadtgeschichte
 - Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

II. Entscheidungsbefugnisse

Zu Ziff. 1 – 4, Beschlüsse mit finanziellen Folgen bis zur Höhe von 20.000 € bis 30.000 €, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für all Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, insbesondere für

1. Prüfung der Jahresrechnung bzw. der Jahresabschlüsse nach Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements
2. Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses der Stadt (§ 59 Abs. 3 und § 101 GO NW)

3. Entlastung des Bürgermeisters
4. Der Rechnungsprüfungsausschuss berät alle Angelegenheiten direkt für den Rat

§ 10 Wahlausschuss

I. Aufgaben

Aufgaben nach § 2 Kommunalwahlgesetz NRW in Verbindung mit § 2 Kommunalwahlordnung NRW

II. Entscheidungsbefugnisse

Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Kommunalwahlgesetzes

§ 11 Wahlprüfungsausschuss

I. Aufgaben

Aufgaben gem. § 40 Kommunalwahlgesetz NRW

II. Entscheidungsbefugnisse

Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Kommunalwahlgesetzes

§ 12 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Zuständigkeitsordnung vom 19.02.2021 außer Kraft.